

# Aktuell

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(1996)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Wie bewältigen?**

Immer stärker zeigt sich, dass eine einzelne, auf sich gestellte Spitex-Organisation die immer wachsenden Anforderungen nicht mehr alleine bewältigen kann. Die Kapazitäten der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder und der Pflegenden werden überstrapaziert.

Zu überlegen ist, ob Formen der regionalen Zusammenarbeit hier helfen könnten. Soll jede Spitex-Organisation weiterhin die Rechnung für sich schreiben? Könnten nicht – nur als Beispiel – einzelne Spitex-Organisationen das Rechnungswesen und die Verwaltung zusammenlegen?

Das sind, zugegeben, schnell hingeworfene Gedanken. Wir werden längerfristig aber nicht darum herumkommen, neue, den Anforderungen angemessene Formen der Zusammenarbeit zu finden. ZU



S P I T E X

**Spitex Zumikon sucht**

Ab 1997 werden bei uns Gemeindekrankenpflege, Hauspflege und Haushilfe unter einem Dach sein. Für den neu konzipierten Spitex-Betrieb suchen wir per 1. Dezember 1996 die Persönlichkeit, bei der «die Fäden zusammenlaufen». Unsere zukünftige

**Spitex-Leitung**

(45-50 % Stelle, mit Schwerpunkt vormittags) sollte folgende Qualifikationen mitbringen:

- Ausbildung und/oder Weiterbildung in einem Beruf des Gesundheits-/Sozialwesens,
- organisatorische und administrative Fähigkeiten
- Führungserfahrungen und -erfahrung,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Motivation sowie
- Durchsetzungsvermögen und Belastbarkeit.

Ihre Bewerbung erwarten wir gerne bis zum 7. Juli an den Verein Spitex Zumikon, Postfach, 8126 Zumikon. Auskünfte erhalten Sie bei Frau M. Kauer, Vorstandsmitglied des Vereins Spitex Zumikon, Telefon 01-918 05 14 (abends).

■ **Datenschutz in der Spitex**

**Am 1. Juli 1993 ist ein verschärftes Datenschutzgesetz des Bundes (DSG) in Kraft getreten, im privaten Recht für die ganze Schweiz gültig. Der Kanton Zürich hat im Januar 95 eine neue Datenschutzverordnung erlassen, welche in den öffentlichrechtlichen Betrieben wie Spitäler und Ämter den Datenschutz regelt.**

**Welche rechtliche Form hat die Spitex?**

Spitex-Organisationen haben verschiedene Trägerschaften, einerseits sind es Vereine, welche dem Privatrecht unterstehen, andererseits sind die Träger der Spitex oft Gemeinden, welche dem öffentlichen Recht unterstehen. Involviert sind ebenfalls Stadt und Kanton mit Spitex-Leitbild bzw. Subventionen. Seit dem neuen KVG ist gar der Bund beteiligt und anerkennt die Spitex als Leistungserbringer. Somit stellt die Spitex eine rechtliche Mischform dar, welche ihresgleichen sucht.

**Fragen rund um den neuen Bedarfsplan**

Der neu geschaffene Bedarfsplan ist zweifellos ein gutes Arbeitsinstrument und professionalisiert Spitex-Leistungen. Voraussetzung ist jedoch, dass man ihn vernünftig der Situation angepasst, also adäquat anwendet. Je mehr Sie die Situation von Patienten kennen, desto besser können Sie auf seine Bedürfnisse eingehen. Durch das Kennen des Zustandes eines Patienten werden Sie jedoch vermehrt Geheimnisträger und haben eine grössere Verantwortung. Wie wichtig das Bewahren eines Berufsgeheimnisses ist, lässt sich insbesondere in einer kleinen Gemeinde, wo jeder jeden kennt, leicht erahnen. Vorweg ist deshalb zu sagen: Das Wichtigste des Datenschutzgesetzes für Ihre Tätigkeit überhaupt – **ist das Berufsgeheimnis** (wie das sensible Arztgeheimnis).

**Hat ein Patient das Recht, die Daten zu verweigern und was sind die Konsequenzen davon?**

Der Patient und vorerst nur er bestimmt, ob und wieviele Daten er preisgeben will, und er entscheidet auch, ob er Sie vom Berufsgeheimnis entbinden will. Er hat das Recht, Daten zu verweigern, muss aber die Konsequenzen tragen. Jeder Bürger hat zwar dort eine Hilfeleistungspflicht, wo das Leben eines Menschen akut gefährdet ist – Anspruch auf eine Spitex Leistung im rechtlichen Sinne jedoch nicht.

**Spitex Unterlagen wie und wie lange aufbewahren?**

Das «Wie» scheint mir wichtig. Da Spitex-Zentren vielfach in öffentlichen Gebäuden untergebracht sind, d.h. allgemein zugänglich, dürfen Einsatzpläne nur für Spitexmitarbeiterinnen einsichtbar sein. Krankendaten müssen verschlossen in Schubladen und Kästen, möglichst feuersicher, aufbewahrt werden (Aufbewahrungsfrist zehn Jahre).

Die Daten müssen anonymisiert, alle Namen unkenntlich gemacht werden. Im Datenschutzgesetz §12 steht der Satz: Die Ergebnisse müssen so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

**Mögliche Datenschutzprobleme mit Computern?**

Die Dateien mit Kennwörtern schützen; Programm nur mit Codewort starten. Regelmässige Datensicherung verschlossen aufbewahren; der Benutzerzugriff muss geschützt sein.

**Wie steht es mit dem Einsichtsrecht der Krankenkasse in den Bedarfsplan?**

Die Krankenkassen können in der Regel nicht ohne weiteres in den Bedarfsplan Einsicht nehmen. Durch die ärztlichen Verordnungen hat der Arzt weiterhin per Gesetz die alleinige Macht behalten. Er bestimmt, ob und wieviele Spitex-Leistungen zu erbringen sind. Damit hat er letztendlich die Verantwortung für die verordnete Spitex-Tätigkeit. In der Leistungsverordnung Art. 8 steht, dass einmal jährlich der Vertrauensarzt der Krankenkasse einen ärztlichen Bericht anfordern kann. Das Recht zur Einsichtnahme besteht, wenn der Patient die Kasse dazu bevollmächtigt.

Die Patientenstelle Zürich vertritt die Interessen von Patientinnen und Patienten in der Öffentlichkeit, der Gesundheitspolitik und der Einzelfallhilfe.

Persönliche Beratung nach telefonischer Voranmeldung:  
Telefon 361 92 56, Postgebäude Schaffhauserplatz, 8042 Zürich



wenn durch eine schwere Grobfahrlässigkeit dem Patienten körperlicher Schaden zugefügt wurde, was einer Körperverletzung gleichkommt und Gegenstand einer Straftat sein kann.

### **Ist der ganze Datenberg überhaupt notwendig für Spitex?**

Datenerhebungen können hilfreich sein und die Qualität der Spitex-Leistungen steigern. Dies alleine jedoch nützt wenig, wenn die pflegende Person nicht von einem Menschenbild ausgeht, welches jedes Individuum als unverwechselbare Persönlichkeit respektiert und ernst nimmt.

*Ruth Rüegg-Dual  
Leiterin  
Patientenstelle  
Zürich*

### **Was machen bei verwirrten Patienten?**

Korrekte, angepasste Entscheidungen bei verwirrten Patienten zu treffen, ist oft sehr schwierig. Falls diese Person Ihnen nicht genügend Auskunft geben kann bezüglich der notwendigen Pflege, befolgen Sie den mutmasslichen Willen der Betroffenen. Wenn diese Patienten jedoch sich oder andere gefährden, kontaktieren Sie den Arzt oder die nächsten Angehörigen. Allenfalls wäre ein gesetzlicher Beistand oder eine Vormundschaft anzustreben.

### **Hat der Patient das Recht, in seinen Bedarfsplan Einsicht zu nehmen?**

Selbstverständlich ja. Spitex-Leistungen geschehen im Rahmen eines Auftragsrechtes und Sie haben eine umfassende Auskunftspflicht.

### **Was sind die Konsequenzen für eine Organisation, wenn aus Versehen eine Patienteninformation mit Namen herausgegeben wird?**

In der Regel passiert nichts. Wenn jemand sich jedoch in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt, kann er bei Gericht klagen (Persönlichkeitsverletzung). Ein erlittener Schaden kann geltend gemacht werden, z.B. durch eine Indiskretion im Beruf geschädigt worden zu sein. Bei einem öffentlichrechtlichen Organ haftet die Organisation und nicht die Einzelperson.

### **Welche Konsequenzen kann es für eine einzelne Mitarbeiterin haben?**

Die Organisation kann intern natürlich gegen die Schuldige Sanktionen verhängen bis zur fristlosen Kündigung. Haften kann die Einzelperson dann,

## **Vernehmlassung**

### **Leistungsrahmen «Die Spitex- Dienstleistungen»**

Welche Dienstleistungen muss die Spitex anbieten? Soll es einen für den ganzen Kanton Zürich verbindlichen Spitex-Leistungsrahmen geben?

Zu diesen und andern Fragen bitten wir Sie, die Mitglied-Organisationen, um eine Stellungnahme – im Rahmen der Vernehmlassung zum Leistungsrahmen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft noch bis zum **20. Juli 1996**.

**Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit!**

## **FAK-Befreiung bei Fusionen**

**Die von der FAK befreiten Mitglied-organisationen müssen sich als neue Trägerschaft, zB nach Fusionen, neu befreien lassen!**

Die Mitgliederversammlung hat am 28. Oktober 1993 beschlossen, dass Mitglieder des Spitex-Verbandes sich von der Unterstellung unter das Gesetz über die Kinderzulagen befreien lassen können.

### **Neuer Rechtsträger braucht neuen Beschluss**

Die Fürsorgedirektion hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass unter einem neuen Rechtsträger ein neuer Beschluss gefasst werden muss. Vom rechtlichen Standpunkt betrachtet, können nicht einfach Bestimmungen eines alten Trägers übernommen werden, deshalb sei das übliche Procedere über das Befreiungsgesuch nötig.

Wenn Sie also als FAK-befreite Organisation vorhaben zu fusionieren – zB per 1.1.1997 – so müssen Sie ein neues Gesuch in diesem Jahr einreichen – sofern die neue Trägerschaft zum Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits rechtsgültig ist.

### **Vorgehen zur Befreiung**

Befreiungsgesuche müssen bis zum 18. Dezember des jeweiligen Jahres beim Spitex-Verband eingereicht werden, damit sie fristgerecht an die zuständige Direktion weitergeleitet werden können. Die Befreiung erfolgt auf den 1. Januar des folgenden Jahres.

WI

**Redaktionsschluss für  
«schauplatz spitex» Nr. 4,  
13. August 1996:**

**19. Juli 1996**

Wir bitten Sie, uns sämtliche Unterlagen bis zu diesem Datum zuzustellen.

■ Spitex-Info-Tag

**Der Spitex-Info-Tag wird regelmässig vom Spitex Verband organisiert und soll neuen Vorstandsmitgliedern Einblick in die Spitex geben. Rund 30 Vorstandsmitglieder opfer-ten am 11. Mai 1996 einen freien Samstag, um sich über Grundsätzli-ches und Aktuelles in der Spitex zu informieren.**

Vertreterinnen der Spitex Dietlikon stellten ihren Spitex-Betrieb vor. Da-bei wurde klar, wie wichtig die enge Zusammenarbeit von Gemeinde und Spitex-Verein ist. Schliesslich ist ja die Gemeinde laut Zürcher Gesundheits-gesetz für die spitalexterne Kranken-und Gesundheitspflege zuständig.

Die Spitex-Dietlikon hat sich ein Führungsmodell gegeben, das auf **Ar-beitsteilung und Zusammenarbeit** setzt: Klare Verteilung der Ressorts im Vorstand; laufende gegenseitige Infor-mation; Regeln für den Ablauf der Sit-zungen; institutionalisierte Zusam-menarbeit der Leiterinnen der Haus-pflege und der Gemeindekrankenpfle-ge; gute Kontakte zur Gemeinde.

**Zentrumsleitung**

Die Spitex Bonstetten-Stallikon-Wettswil ist auf betrieblicher Ebene noch einen Schritt weitergegangen. Vertreterinnen der Spitex Bonstetten schilderten anschaulich, wie sie bei der **Einführung einer Betriebs- bzw. Zentrumsleitung** vorgehen.

Der Vorstand der Spitex-Bonstetten legte Wert darauf, die Spitex-Mitar-beiterinnen in alle Schritte und Ent-scheide miteinzubeziehen. So waren die Mitarbeiterinnen in der Arbeits-gruppe vertreten, welche die Unterla-gen ausarbeitete. Mit Umfragen und Informationsveranstaltungen wurde gewährleistet, dass immer alle Bete-iligten informiert waren und sich äus-sern konnten.

Mit der Einführung und Anstellung ei-ner Zentrumsleiterin hat die Spitex Bonstetten auch **interdisziplinäre Pflege-teams** gebildet. Das Team setzt sich zusammen aus Spitex-Fachfrauen – Hauspflegerinnen, Krankenschwe-stern und Haushelferinnen. Mit Unter-stützung der Zentrumsleiterin bestim-men sie gemeinsam die Pflegeziele und verteilen die Aufgaben.

Die Grundsätze der Arbeitsteilung und Zusammenarbeit spielen gerade auch im interdisziplinären Team eine grosse Rolle. Sie müssen im Team eingeübt werden, und es braucht Zeit, bis sie eingespielt sind. Die eine Berufssparte muss Macht abgeben; eine andere ge-winnt an Einfluss.

Interdisziplinäre Pflege-teams sind neu in der Spitex. Deshalb werden die Er-fahrungen, die in der Spitex-Bonstet-ten gegenwärtig gemacht werden, zweifellos für die ganze Spitex von grossem Interesse sein.

**Finanzielle Aspekte**

Am Beispiel der Spitex Bonstetten er-hielten die Teilnehmenden auch einen detaillierten Einblick in den Budgetie-rungsprozess und die damit verbunde-nen Schwierigkeiten.

Es zeigte sich sehr deutlich, dass die Spitex-Organisationen mit dem neuen Tarif von Fr. 55.– für KLV-Leistungen wesentlich höhere Erträge erwirtschaf-ten werden.

Zur Sprache kamen in diesem Zusam-menhang auch die Tarife für hauswirt-schaftliche Dienstleistungen. Ist eine Tarif-Abstufung nach Einkommen so-zial gerecht und korrekt? Oder ist es sinnvoller, einen Einheitstarif, das heisst den gleichen Preis für die gleiche Dienstleistung, zu verlangen und für einkommenschwache Klienten/-innen einen Sozialtarif haben? Vermutlich wird sich längerfristig der Einheitstarif durchsetzen; er verursacht ja auch we-niger administrativen Aufwand.

**Subventionen**

Werden Bund und Kanton die Spitex-Organisationen weiterhin finanziell unterstützen? Diese Frage beschäftigt die Spitex permanent.

Der Bund, d.h. das Bundesamt für So-zialversicherung, wird die Beiträge aus der Altershilfe wahrscheinlich per 1997 anpassen, und zwar im Hinblick auf die Tarifverträge mit den Krankenkassen (vgl. dazu «schauplatz spitex», 16. April 1996, Artikel «BSV-Subven-tionen»).

Von kantonaler Seite war zu erfahren, dass die Spitex weiterhin mit kantona-len Beiträgen rechnen kann. ZU

**SGGP**

**SSPS**

Schweiz. Gesellschaft für Gesundheitspolitik  
Société suisse pour la politique de la santé  
Società svizzera per la politica della salute

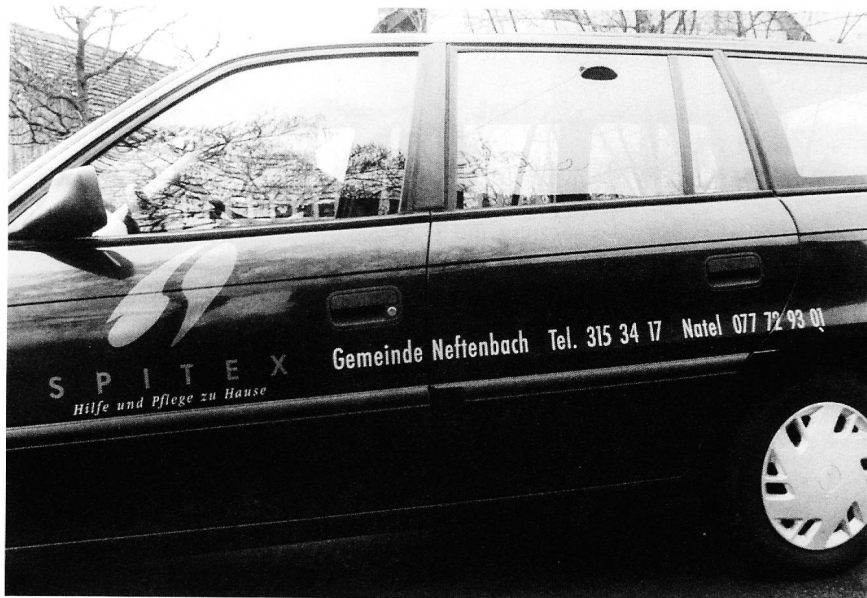
Zentralsekretariat: Dr. Gerhard Kocher Haldenweg 10A CH-3074 Muri  
Tel. 031-952 66 55 Fax: 031-952 68 00 PC 80-36461-4

**Herausforderungen für Spitäler,  
Pflege und Spitex**

**9. Kongresshaustagung 29. August 1996 in Zürich**

- Zukunft der Spitäler, Pflege und Spitex
- Richtlinien für Spitäler und Spitex
- Zusammenarbeit Spitäler/Spitex

SGGP Schweiz. Gesellschaft für Gesundheitspolitik  
Haldenweg 10 A, 3074 Muri, Tel. 031/952 66 55, Fax 031/952 68 00



Das erste Auto im Kanton Zürich mit dem neuen, farbigen Spitex-Logo?

**HIV-Treff**

Der HIV-Treff ist ein Treffpunkt für Menschen mit HIV und Aids, für Angehörige und FreundInnen. Wir freuen uns über alle neuen Gäste, die den ersten – oftmals schwierigen – Schritt zu uns wagen.

Der HIV-Treff wird von Anita Walter begleitet. Sie und Barbara Willimann von der Zürcher Aids-Hilfe nehmen gerne Anregungen, Ideen und Themenvorschläge für die künftigen Treffs entgegen.

Das Programm kann angefordert werden bei: Zürcher Aids-Hilfe ZAH, Birmensdorferstr. 169, 8003 Zürich, Tel. 01-461 15 16



Zur Ergänzung unseres Teams suchen wir ab **sofort oder nach Vereinbarung**

**Fachfrau/Fachmann in Pflege AKP/ PsyKP 60%** (halbtags möglich)

Wir bieten:

- Interessante, abwechslungsreiche Pflege, in der Sie ihre Fach- und Sozialkompetenz einsetzen können
- engagiertes Team
- Mitgestaltung unserer Rahmenbedingungen mittels Übernahme von Ressort
- Supervision
- attraktive Arbeitszeiten
- Entlöhnung nach städtischem Reglement
- Dienstauto

Wir erwarten:

- Diplom AKP oder PsyKP
- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung
- Freude an Verantwortung und selbständigem Arbeiten
- Interesse an der Betreuung und Pflege betagter Menschen
- Eigeninitiative und Kreativität in der Pflege und im Team
- Mithilfe bei der SchülerInnenbetreuung
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Führerschein B

**Interessiert?**

Dann senden Sie bitte Ihre Unterlagen mit handschriftlichem Lebenslauf an: Frau T. Schmid, Spitex Zentrum Altstetten, Altstetterstr. 187, 8048 Zürich.

Auskünfte erteilen wir Ihnen gerne zwischen 8.30–9.00 Uhr sowie 14.00–16.00 Uhr unter der Nummer 01-432 05 77.